

Das dritte Falliment des Friedrich Karcher  
zu Kreuznach,

beleuchtet von einem seiner Gläubiger.

Pro. 1.

Das erste Falliment des Friedrich Karcher hatte Statt im Jahr 1814. Seine Schuldenmasse belief sich auf 600,000 Gulden. Es kam eine Einigung mit den Gläubigern zu Stande, nach welcher dieselben für ihre Forderungen 45 Prozent erhalten, folglich 55 Prozent verlieren, also im Ganzen einen Verlust von 330,000 Gulden erleiden sollten.

Das zweite Falliment ereignete sich im Jahr 1819. Die Schulden betragen 240,614 Gulden 38 kr. Die Gläubiger mußten sich mit 20 Prozent begnügen, verlorhen mithin 80 Prozent, folglich im Ganzen beinahe 192,500 Gulden. Bei diesem Fallimente traten Gläubiger, im Betrag von 207,585 Gulden, dem Concorbat bei; die übrigen verweigerten den Beitritt. Welche Mittel angewendet worden sind, um mehrere derselben zur Unterzeichnung des Concorbats, zu dessen Gültigkeit drei Viertel der Forderungen nöthig waren, zu vermögen, werden wir in der Folge sehen.

Wegen dieser zwei Fallimente ward Karcher weder als betrügerischer, noch als einfacher Bankerottirer gerichtlich verfolgt, ja nicht einmal, nach Vorschrift des Art. 455 des Handelsgesetzbuchs, in den Schuldenthurm gesperrt.

Ein Zeuge, am 26. Mai 1824 von dem Hrn. Untersuchungsrichter vernommen, sagte auf den geleisteten Eid aus, daß Karcher bei seinem ersten Fallimente 10,000, und bei dem zweiten 20 bis 30,000 Gulden erübrigt hätte. Der Bevollmächtigte des Karcher soll dem Zeugen eröffnet haben, daß der Vortheil, den das zweite Falliment abgeworfen, aus einer Denkschrift, von Karcher selbst verfaßt, hervorgehe.

Das dritte Falliment brach im Februar 1824 aus. Die Schuldenmasse gränzt an 100,000 Gulden. Wenn die Ansprüche

der Sippchaft und einiger Freunde des Karcher angenommen werden, so erhalten die Chirographar-Gläubiger nicht einmal 3 Prozent. Die unsinnigen Spekulationen und die gewagten Versuche des Karcher, ein reicher Mann zu werden, bezahlen die Gläubiger, worunter sich Wittwen und Waisen befinden, mit einem Verlust von ungefähr 600,000 Gulden.

Am 20ten Februar v. J. ließ Karcher dem Handelsgerichte zu Coblenz seine Zahlungs-Unfähigkeit erklären, und ergriff hierauf die Flucht. Eine geraume Zeit lang hielt derselbe sich zu Planig, unweit Kreuznach im Darmstädtischen, auf, und ward von den Seinigen, die ihn täglich besuchten, von dem Gange seiner Angelegenheiten unterrichtet. Steckbriefe wurden nicht gegen ihn erlassen, auch nicht bei den Darmstädtischen Behörden auf Auslieferung angetragen. Bekanntlich ist Beides, in Beziehung auf einen andern Kaufmann aus Kreuznach, geschehen.

Das dritte Falliment des Karcher erregte großes Aufsehen. Die Umtriebe und Mittel, zu denen die Freunde des Falliten ihre Zuflucht nahmen, um den dreimaligen Bankerottirer der gerechten Strafe zu entziehen, erfüllten alle Gemüther mit Unwillen. Die Indignation erreichte den höchsten Grad, als man bemerkte, daß, im Interesse des Karcher, mehrere für strenge Moralisten gelten wollende Personen, hinter den Coulissen versteckt, einige Marionetten, die sie auf die Schaubühne vorgeschoben, an unsichtbaren Drähten bewegten. Man gieng so weit, eine Bilanz aufzustellen, nach welcher das Aktiv-Vermögen des Falliten sein Passiv-Vermögen um mehr als 1600 Gulden übersteigen sollte, wobei das Grundeigenthum, welches derselbe im Darmstädtischen besitzt, worüber aber die Handelsbücher keine Spur enthalten und welches die Synbiké später entdeckt haben, nicht einmal in Anschlag gebracht worden ist, obgleich dadurch ein noch weit glänzenderer Vermögens-Status hätte gebildet werden können. Allein das scharfe Auge der Agenten und Synbiké der Fallitmasse \*) drang durch den blauen Dunst, den man den Gläubigern vormachen wollte und womit man diese und das Publikum zu täuschen hoffte.

Die Verwandten und Freunde des Karcher erheben ein Beten-

---

\*) Herr Achenbach, Kaufmann zu Coblenz, Herr Friedrich Gräf, und Herr Dheil, Kaufleute zu Kreuznach.

geschrei, darüber, daß ihr Schützling verhaftet, vor das Justizpolizeigericht gestellt, des einfachen Bankerotts überwiesen, und zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, so wie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt worden ist. Dagegen meinen die Gläubiger, daß Karcher das Schicksal des Friedrich Hipp, der, des betrügerischen Bankerotts beschuldigt, vor den Wffsenhof verwiesen ist, hätte theilen sollen oder können. Der Leser mag entscheiden. Folgende Auszüge aus den amtlichen Berichten werden ihn in den Stand setzen, das dritte Falliment und die Moralität der Handlungsweise des Karcher gehörig zu würdigen.

### Bericht der Agenten vom 8. März 1824:

»Die Siegel waren, wie Sie bereits wissen, angelegt; allein  
»nach allen eingezogenen Erkundigungen, selbst nach der Aufse-  
»rung des Herrn Friedensrichters, ist alles ziemlich aufge-  
»räumt, und an Waaren nur eine kleine Parthie von schlech-  
»ten inländischen Tabaksblättern und geschnittenem Tabak, die  
»kaum der Aufzeichnung lohnen, vorrätzig; eben so soll es mit  
»den Möbeln und Fabrikgeräthen seyn. Kurz vor dem Aus-  
»bruche des Falliments sind mehrere Akten, zu Gunsten vers-  
»chiedener Gläubiger, gemacht und einregistriert worden. Wir  
»werden das Verzeichniß Ihnen übersenden. Zugleich erlassen  
»wir ein Ersuchungsschreiben, damit in der Karcher'schen Fa-  
»brik zu Hackenheim, im Darmstädtischen, eine Stunde von  
»hier (Creuznach) gelegen, gleich die Siegel angelegt werden.  
»Da auch morgens vor der Versiegelung, als diese unter al-  
»terhand Einwendungen bis zum Mittag hinaus verschoben wurde,  
»mehrere Wechsel auf dem Pulte gelegen haben sollen, so wer-  
»den wir, wenn sich solche nicht mehr vorfinden, vorzüglich  
»die Herrn Comptoiristen vereidigen lassen, ob sie Wissenschaft  
»haben, wo diese Wechsel hingekommen, oder überhaupt, ob  
»nach ihrem Wissen seit den 10 Tagen vor dem Ausbruche des  
»Falliments nichts bei Seite geschafft oder sonst verheimlicht  
»worden.«

### Bericht der Agenten vom 12. März 1824.

»Alles deutet auf einen vorbereiteten Bankerott. Die Cassa  
»enthält nur circa 38 Gulden und einen Manco von ungefähr

» 800 Gulden, so weit wir es schon oberflächlich haben nachsehen  
» können. Die Passivschuld beträgt über 100,000 Gulden bis  
» Ende 1823. Der Vorrath aller Waaren und Geräthschaften  
» wird, so wie der Werth der Möbeln und Activschulden, un-  
» bedeutend seyn. «

### Bericht der Agenten vom 26. März 1824.

» Der Fallimentszustand des Karcher datirt sich wahrscheinlich  
» schon früher hinaus; man darf, in dieser Hinsicht, nur seine  
» Operationen, vorzüglich in den letzten 5 bis 6 Monaten berück-  
» sichtigen, unter andern die Verpfändungen seiner Tabake, um  
» sogleich zwei Drittel des Werths darauf entnehmen zu können;  
» die Deckungen von Capitalien im Monat Dezember 1823; die  
» auffallende Art, seine Passiva, vorzüglich die einiger seiner  
» nächsten Anverwandten, zu vergrößern; die nachtheiligen Con-  
» trakte bei Verpfändung seiner Tabake, wobei er sehr bedeuten-  
» tende Provision und Kosten zu tragen hatte, ohne die schon  
» theils bemerkte ungeheure Zinsen, Provision und andere Un-  
» kosten zu rechnen; das Bestremde der Abgaben auf Schulds-  
» uener unterm 15. und 20. Januar 1824, die sich auf 500 belaus-  
» ten und eine Capitalsumme von circa 10,000 Gulden betragen;  
» den Nachtheil von circa 2000 Gulden auf Colonialwaaren, die  
» er im April und Juli von Amsterdam bezogen und in Mainz  
» verkaufen ließ u. s. w.

» Ob die, in der Anlage No. 3 fälschlich eingeschriebenen Pas-  
» siven, die nach den Büchern zum Theil weit geringer sind und  
» andern Theils gar nicht existiren, zufolge des Art. 593 No. 4  
» des Handelsgesetzbuchs einen betrügerischen Bankerott feststel-  
» len, überlassen wir der Prüfung und Einsicht der königlichen  
» Staatsbehörde. «

Unter den Papieren des Karcher fand sich ein Schein, von dem königl. Postamt zu Kreuznach ausgestellt, nach welchem am 8. Februar 1824, also 12 Tage vor dem dritten Fallimente, ein Verschlag, enthaltend 300 Rthlr. preuß. Cour., nach Mainz geschickt worden ist. Die Syndike sagen hierüber, in ihrem Berichte vom 5. Mai 1824 Folgendes: » Dieser Schein bringt  
» uns auf die Vermuthung, daß Karcher selbst der Absender seyn  
» muß, und daß er diese Gelder auf Seite gebracht hat, um  
» sich, in der festen Ueberzeugung, daß sein nahes Falliment  
» unvermeidlich sey, ein kleines Capital in der Folge zu sichern. «

Die Syndike entwickeln hierauf, in zwei Berichten, die gewichtigen Gründe, worauf ihre Vermuthung beruhet. Karcher erklärt, in seinem Verhör vom 27. Juli 1824, das Daseyn des Postscheines auf folgende Weise: »Die 800 Rthlr. hat mein Schwiegersohn Buss an Kaiser in Mainz, zur Beförderung an Paravey in Paris, bei dem Herr Buss für 5400 Franken gutgesprochen hatte, überschickt. \*) Einer meiner Commis brachte dieses Geld auf die Post, und da man dort glaubte, dieses Geld rühre von mir her, so wurde der Postschein auf meinen Namen ausgestellt. Dieser Postschein wurde von dem Commis auf das Comptoir gebracht — und von Herrn Buss nicht abgeholt.« Mit dieser Antwort, welche, nach der Einsicht der Gläubiger, die Behauptung der Syndike nicht entkräftet, hat die Justiz sich begnügt, wenigstens soll, über diesen Punkt, keine weitere Untersuchung Statt gehabt haben.

#### Bericht der provisorischen Syndike vom 28. Juni 1824:

»Von den frühern Jahren, seit seinem zweiten Fallimente, haben wir weder irgend ein Inventarium, noch eine Bilanz gefunden; eben so wenig auch die vom verflossenen Jahre, woraus wir vermuthen, daß er sich durch diese, jetzt gezogene, und den Agenten vorenthaltene Bilanz von dem schlechten Stande seiner Finanzen überzeugt, und zu seinem dritten Fallimente vorbereitet hat. Um nun entweder seine Verwandten und Freunde, auf Kosten anderer Gläubiger, zu begünstigen, oder sich, im Falle eines Concordats, einen neuen Fond zu verschaffen, schreibt er in dem Bilanz=Conto, laut Journal, unterm 31. Dez. 1823 gut« — Hier folgen im Berichte zwei Aufstellungen: die eine von Karcher, worin mehrere Mitglieder seiner Familie (Schwiegersohn, Schwiegermutter, Schwager etc.)

\*) Aber wie dürfte Karcher, seine Angabe einmal als wahr angenommen, den Gläubiger Buss, (denn das Geld rührte von Karcher her) auf Kosten der übrigen Gläubiger begünstigen — Karcher, der schon im October 1823, wenigstens am Ende Dezember, sich im Fallimentszustande befunden, der, eben so gut wie sein Schwiegersohn, wissen mußte, daß die Gläubiger diese Forderung mit Erfolg contestiren könnten, contestiren würden, und daß das Vermögen eines Schuldners, nach den Art. 2092 und 2093 des bürgerlichen Gesetzbuchs, das gemeinsame Unterpand aller seiner Gläubiger ist? Doch, wir werden hierauf in der Folge zurückkommen.

und auch Doktor Prieger, als Gläubiger aufgeführt sind; eine zweite, von den Syndiken verfaßt. Das Resultat ist, daß Karcher, zu Gunsten von 11 Individuen, seine Passiva um 8147 Gulden 41 Kr. höher gestellt hat, als sie gestellt werden sollten und konnten, und daß Doktor Prieger, anstatt Gläubiger der Fallmasse zu seyn, vielmehr als Schuldner derselben erscheint.

» War dieses aber, fahren die Syndike fort, jetzt der Zeitpunkt, sein Versprechen (vom S. 1819, die Nachzahlung der 80 Prozent an mehrere Gläubiger) zu realisiren? Grade in einer Krise, wo er auf allen Seiten von seinen Gläubigern schon seit mehreren Monaten gedrängt wurde, und seine Zahlungsunfähigkeit einigen Gläubigern sogar schriftlich eingestanden hatte; wo er mehrere derselben durch leere Verträge, andere durch die nachtheiligsten Ueberträge großer Parthien Tabak, durch erteilte Vollmacht, den Betrag versandter Tabake zur etwaigen Deckung einzuziehen, einstweilen zu beschwichtigen suchen mußte? Es ist daher einleuchtend, daß Karcher in dieser Zeit (Dezember 1823) von seiner mislichen Lage, von dem gewissen Ausbruch seines dritten Falliments seit 20 Jahren überzeugt, durch die angeführten Operationen nur seine Familie und Freunde zu begünstigen und andern Gläubigern ihr rechtliches Guthaben dadurch zu schmälern, oder gar zu entziehen suchte. Hierzu kommt nun noch, was bis jetzt unangeführt geblieben, daß er seiner Gattin eine Summe von 2200 Gulden, als eingebrachtes Vermögen, unterm 16. Jan. 1824, laut Journal Seite 223, gutschreibt, wovon er seit 1819 geschwiegen. « —

» Von den, seinen Brüdern übertragenen Ausständen von 10,000 Gulden hat Karcher also, nach Abzug von 1000 Gulden, die er selbst baar bezogen, und 1000 Gulden, die für allenfalls unergiebigte Ausstände zurückbehalten wurden, seinen Schwiegersohn, Herrn Buss, für übernommene Garantie von später eingebrachten Creditoren, deren Forderungen keinen Stempel der Rechtllichkeit tragen, und seine Schwiegermutter (die Wittve Hecht) befriedigt. —

» Der Bericht der Herren Syndike des Hipp'schen Falliments zeigt deutlich genug, wie Karcher an diesem Manne (Friedrich Hipp zu Kreuznach) gehandelt; wie er dessen Schwäche, dessen Introuen gemißbraucht, und wahrscheinlich durch glänzende Vorspiegelungen von großen Gewinnsten, die diesen, sehr bez

»schränkten Mann, der seine Geschäfte nicht übersehen konnte,  
»leicht verführten und, wie die Folge bewiesen, zum Falle und  
»nins Unglück gebracht. Durch das Unterpfand an Tabak war  
»Pipp in jener Zeit für sein Guthaben (23,840 Gulden) ziem-  
»lich gedeckt, und hätte Karcher ihm dieses Unterpfand nicht  
»durch List und Ueberredung zu entwenden gewußt, so wäre  
»Karcher schon in jener Zeit zum Falle gekommen. —

»Während Karcher mit Wächter und Compagnie am neun-  
»ten October 1823 über den versendeten einen Theil der Par-  
»thie Tabak, die er von diesen gekauft und worüber er Faktura  
»hatte, unterhandelt, übergiebt er schon am achten des näm-  
»lichen Monats durch Faktura diese ganze Parthie an Pesca-  
»tore, um diesen einstweilen zu beruhigen, und seine Freunde,  
»die Hrn. Wächter und Compagnie in Amsterdam, die ihm,  
»ungeachtet des ihnen gegebenen Beweises, wie wenig Zutrauen  
»er verdiene (woon Sie die anliegende Kopie des Schreibens  
»dieser Herren, vom 1. Nov. legthin, überzeugt) dennoch ver-  
»trauend auf erneuerte Versprechungen wegen der von ihm  
»acceptirter Wechsel, ihr Zutrauen aufs neue schenken, hier-  
»für das Opfer wurden, so daß dieselben jetzt für diese Par-  
»thie Tabak, die zur Deckung der Schuld eines andern diente,  
»mit mehr als 6000 Gulden als Creditoren der Masse figuriren.

Die Syndike ersuchen in diesem Berichte den Herrn Richter-  
Commissär, bei dem Königl. Handelsgerichte anzutragen, daß  
der Ausbruch des Falliments, provisorisch auf den 23. Februar  
1824 bestimmt, auf den Schluß des J. 1823 zurückgesetzt wer-  
den möchte;

»denn, sagen sie, die Operationen, welche Karcher in diesem  
»Zeitpunkt gemacht, deuten schon auf ein vorbereitetes Falli-  
»ment. Er schien damals (Ende Dezembers) ernsthaft darauf  
»bedacht zu seyn, sich von der Lage seines Geschäfts überzeu-  
»gen zu wollen, indem er sowohl die Rechnungen seiner Credi-  
»toren durch Gutschrift der Zinsen, Provision, Commission  
»u. des verfloffenen Jahres, als auch die seiner Debitoren  
»durch nachzutragende Abzüge, retourgegebene Waaren u. zu  
»ordnen gesucht, und hierzu 36 Seiten, wovon allein 33  
»auf den 31. Dez. 1823 fallen, \*) im Journal brauchte,

\*) In den Büchern des Karcher kommen bedeutende Posten, un-  
ter andern einer von mehr als 500 Gulden, unter der all-  
gemeinen Rubrik: Unterschied, vor; eben so: »für  
Commission 1500 Gulden.«

»wogegen, am Schlusse des J. 1822, fünf Seiten für den Mo-  
»nat Dezember hinreichten, weil er größtentheils alle diese Gleich-  
»stellungen unterließ. «

Hier breiten sich nun die Syndike über den Zeitpunkt aus,  
wo Karcher bereits im Falliments-Zustand gewesen, und schließen  
mit den Worten: »Es liegt also bestimmt der Beweis am Tage,  
»daß Karcher, wie wir behauptet haben, schon früher als am  
»Ende des vorigen Jahres, *de facto* fallit war. «

### Be richt der provisorischen Syndike der Fallimasse des Friedrich Hipp, vom 5. März 1824. \*)

»Betrachtet man außer dem allen, daß Karcher, während der  
»Unterhandlungen mit den Unterzeichneten, den Hipp von ei-  
»ner Zusammenkunft mit diesen abgehalten, ihn aber selbst in  
»Rhein-Baiern aufgesucht, ihm noch alle Papiere auf eine hin-  
»terlistige Weise abgeschwägt und aus Händen genommen, die  
»gegen ihn (Karcher) gezeugt und seine Handlungen und seinen  
»Betrug gegen Hipp, nachdem ihm dieser zu seinen Zwecken  
»unbrauchbar geworden war, ausgewiesen hätten; daß Kar-  
»cher, nach seinem zweiten Falliment, nur einen bekant ge-  
»wordenen, etwas bedeutenden Verlust auf rohe Tabake erlit-  
»ten hat, der durch vorhergegangenen Gewinn auf denselben  
»Artikel ausgeglichen war; daß keineswegs dargethan ist, wo  
»die große Summe von circa 30,000 Gulden, welche Karcher  
»für die Tabake, die er an Hipp als Unterpfand gegeben,  
»ihm entzogen, an Rothschild und Korn neuerdings als Depo-  
»situm gegeben, von diesen haar empfangen hat, hingekommen  
»ist; betrachtet man ferner die Art und Weise, wie der Herr  
»Friedensrichter, nach seiner (des Karcher) Flucht, im Hause  
»alles aufgeräumt und leer gefunden, ja daß man denselben,  
»als er versiegeln wollte, noch vier Stunden zu entfernen ge-  
»wußt hat; daß, nachdem Karcher den Rechnungs-Auszug der  
»Unterzeichneten anerkannt, sich von selbst der Betrug erwiesen  
»und festgestellt hat, mit dem er den oben angeführten Nota-  
»riats-Akt erschlichen, zu dessen Unterschrift er den alten Hipp

\*) Die Herren Bohnwinkel und Steinebach, Kaufleute zu Gobs-  
lenz, waren Agenten; Herr Pfender, Kaufmann zu Gobs-  
lenz, und Herr Herz, Kaufmann zu Kreuznach, wa-  
ren Syndike.



» unter Vor Spiegelung, daß er ihm damit Geld zur Beruhigung  
» seiner Gläubiger, wie die Anlage No. 2 zeigt, verschaffen  
» wolle, beredet hat, ohne ihm einen Rückschein zu geben. « \*)

Als Karcher, nach ausgebrochenem dritten Fallimente, sich  
ins Ausland geflüchtet hatte, machte er bei dem königl. Handels-  
gericht zu Coblenz zweimal den Antrag, ihm ein freies Ge-  
leit (*sau-conduit*) zu bewilligen; allein das Handelsgericht, ge-  
wöhnt, durch die Inbringlichkeit der Sollicitanten sich nicht irre-  
leiten zu lassen, verwarf den Antrag, und auf die hierwegen  
von dem Herrn Untersuchungsrichter zu Simmern im Monat  
November 1824 an dasselbe gerichtete Anfrage, antwortete der  
würbige Präsident, Herr Reif, am 24. des nämlichen Monats,  
unter andern:

» Zweimal stimmte das Collegium für die Verwerfung des  
» Gesuchs, weil die angeblichen Rechtfertigungsgründe des Fal-  
» liten gegen die, in den an die Staatsbehörde von den Agen-  
» ten und Syndiken abgeflatteten Berichten enthaltenen Thatsa-  
» chen demselben gar nicht genügend erschienen, um einen *sau-*  
» *conduit* bei der commerciellen Welt nach unserem bestehenden  
» Commercialrecht rechtfertigen zu können. «

Am 20. Februar 1824 hatte Karcher das Falliment erklärt.  
Sein erstes Verhör vor dem königl. Instruktionsrichter zu Sim-  
mern hatte Statt am 27. Juli, Karcher ward aber erst verhaf-  
tet am 6. Dez. des nämlichen Jahres. \*\*) Durch die Berichte

\*) Der Notarialakt ist vom 22. Sept. 1823. Karcher brachte  
den Hipp dahin, 23,840 Gulden als empfangen zu beschei-  
nigen, die dieser niemals erhalten hat, wie Ersterer selbst  
anerkennen mußte.

\*\*) Der Bevollmächtigte der Herren Wächter und Compagnie,  
an denen Karcher sich so schwer versündigt hat, und zwei  
andere Gläubiger, bath im Sept. v. J. den Herrn Pro-  
kurator Bessel, die Verrichtungen des abwesenden Herrn  
Oberprokurators versehen, um Einsicht der Akten, indem  
die Gläubiger überlegen wollten, ob sie nicht als Civilpar-  
thie interveniren sollten. Er ward ihm erwidert, daß er  
sich vorderhand legitimiren müsse. Obgleich der Bevollmäch-  
tigte schon als solcher von dem Handelsgericht anerkannt war,  
auch seine Eigenschaft als Advokat-Anwalt ihn hinlänglich  
zu dem Gesuche legitimire, so nahm er doch seine Vollmäch-  
ten zur Hand und verfügte sich auf das Partel, erfuhr  
aber, daß die Akten bereits nach Simmern abgegangen seyen.  
Der Eingabe des Bevollmächtigten geschieht Erwähnung in  
einem Schreiben des Herrn Bessel an das Untersuchungsamt  
zu Simmern vom 7. Sept. v. J.; dieses Schreiben, nicht  
die Eingabe, liegt der Prozedur bei.

der Agenten und Syndike, so wie durch die Aussagen vieler Zeugen, besonders eines, der am 25. Mai 1824 vernommen worden, ist Karcher schwer belastet. Hierüber, so wie über das gegen Karcher und gegen Hipp eingeleitete gerichtliche Verfahren und über die Ergebnisse desselben, wird der Verfasser dieser Schrift sich in der nächsten Nummer aussprechen. Hier einstweilen ein Auszug aus dem Gutachten des königl. Untersuchungsamte zu Simmern, vom 5. Febr. lezthin:

» Nach den vorliegenden Untersuchungsakten ist es nicht zu » verkennen, daß dem dritten Falliment mancherlei verdächtige » Geschäfte vorhergiengen. So war Karcher kurze Zeit vor des » sen Ausbruch sehr darauf bedacht, die Forderungen seiner näch- » sten Anverwandten und besten Freunde möglichst sicher zu stel- » len, obgleich das rechtliche Daseyn dieser Forderungen nicht » ganz außer Zweifel gesetzt ist; so sieht die Art und Weise, » wie er den Kaufmann Friedrich Hipp zu Kreuznach um eine » sehr bedeutende Forderung gebracht hat, einer Prellerei äh- » nlich; Kurz, es scheinen alle, in solcher Lage unter Kaufleuten » mögliche Kunstgriffe hier angewendet worden zu seyn. « —

Wir haben bisher gesehen, wie Karcher zu einer Zeit, wo er von dem nahen Ausbruche seines dritten Falliments die Gewisheit hatte, seine Brüder, seine Gattin, seinen Schwiegersohn, seine Schwiegermutter, seinen Schwager und einige seiner Freunde, auf Kosten der übrigen Gläubiger, zu begünstigen bemüht war. \*) Daß die Sippschaft, und die Freunde, von der mißlichen Lage der Vermögens-Umstände des Karcher unterrichtet waren, läßt sich nicht bezweifeln, zumal da dieselben die, unter Verwandten nicht gebräuchliche, immer Aufsehen erregende und den Credit eines Kaufmanns schwächende Vorsicht gehabt haben, ihren angeblichen Forderungen, durch die Einregistrierung, ein gewisses Datum zu geben, um jeder möglichen Einrede der Gläubiger, in dieser Beziehung, vorzubeugen.

---

\*) Karcher handelte zum Theil in seinem eigenen Interesse; denn er kannte die Art. 205 und 206 des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen die Eltern von den Kindern, und die Schwiegereltern von Schwiegersöhnen und Schwiegersöhnen, den Unterhalt (*alimens*) zu fordern berechtigt sind.

**Auszug aus den Einregistrirungs-Registern der königl.  
Bezirks-Casse zu Kreuznach:**

- a) Einregistrirt am 23. Januar 1824 eine Verhandlung vom nämlichen Tage, aufgenommen durch Notar Potthoff, betreffend Schuldverschreibung (mit hypothekarischer Sicherheit) über 3500 Thaler für baares Darleihen (?), durch Friedrich Karcher und seine Gattin, zu Gunsten des Oberbürgermeisters Buss, (Schwiegersohnes des Karcher);
- b) Einregistrirt am 26. Januar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift, vom vorhergehenden Tage, Verkauf durch Friedrich Karcher an Franz Buss von mehreren Mobilargegenständen, welche bei der Tabaks-Fabrikation gebraucht werden, und von einem Pferde, für 510 Reichsthaler, und Vermietung derselben durch Buss an Karcher, auf ein Jahr, zu 25 Nthlr. 15 Gr.;
- c) Einregistrirt am 10. Februar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift vom 31. Dezember 1823, Schuldschein über 4434 Gulden 20 Kr. für baares Darleihen (?) durch Friedrich Karcher, zu Gunsten der Wittive Hecht (Schwiegermutter des Karcher);
- d) Einregistrirt am 28. Januar 1824 eine Verhandlung unter Privat-Unterschrift vom 26. des nämlichen Monats, Verkauf mehrerer Arten von Tabak, mit Vorbehalt des Rückkauf-Rechtes während 6 Monaten, durch Friedrich Karcher an Michel Seligmann (Freund des Karcher.)

Am 1. Februar 1824 schrieb Karcher an den Oberbürgermeister Buss, mit dem er in einem und demselben Hause wohnt, folgenden Brief:

„Auf Ihre Vorstellung, daß Sie die Ihnen unter dem 23. und 25. Januar (oben Buchstaben a und b) gegebene Verschreibungen für Ihr Guthaben an mir (?) für baaren Vorschub (??) und übernommene Bürgschaft nicht hinreichend gesiegt seyen \*), da auf den Gebäuden schon frühere Hypothesen haften, so übermache ich Ihnen anliegend 3 Wechsel, zum Gesammtbetrage von 5500 Gulden, in 3, 6 und 8 Monat, nämlich jeder Wechsel von 1833 Gulden 20 Kr., durch Hrn.

\*) Herr Buss bewirkte Hypothekarschreibungen auf den Hypothesen-Ämtern zu Simmern und Mainz; im Umfange des letztern liegt das Grundeigenthum, welches Karcher zu Pödenheim und Bingen besitzt.

»Gebrüder Karcher in Kaiserslautern zahlbar, wobei ich mir  
»aber vorbehalte, daß der Uberschuß, welcher durch Mehreres  
»lös bei einer Versteigerung der Gebäulichkeiten gewonnen wer-  
»den könnte, an mich zurückbezahlt werde.«

Die Agenten führen dieses Schreiben in ihrem Berichte vom  
28. März 1824 an, und fügen die Bemerkung hinzu: »Kar-  
»cher ahnete damals schon den Verkauf der Gebäulichkeiten,  
»der doch nur durch ein Falliment, wo kein Concordat möglich  
»ist, herbeigeführt werden kann.«

Bei der Liquidation der Schulden des Karcher erschienen auch  
Hr. Buss, die Wittwe Hecht und Hr. Friedrich Hecht (Schwie-  
gersohn, Schwiegermutter und Schwager des Falliten); allein  
der Syndik bestritt die aufgestellten Forderungen, aus den Grün-  
den, weil dieselben von den 80 Prozent herrührten, welche  
dem Karcher, in dem Concordat vom J. 1819, nachgelassen  
worden; weil ferner Karcher, nachdem er mittelst Bezahlung  
der übrigen 20 Prozent die Rechnung dieser drei Gläubiger  
ausgeglichen, sie, nicht alle Gläubiger, die sich in dem nämli-  
chen Falle befunden, unter dem 31. Dez. 1823 neuerdings für  
die 80 Prozent creditirt habe; weil endlich die, von Hrn. Buss  
angeblich garantirte Summe sich nicht so hoch belaufe, als er  
angebe.

In der Sitzung des Handelsgerichts zu Coblenz vom 14. die-  
ses Monats (März), griff der Anwalt des Syndiks die Ansprüche  
des Hrn. Buss als unzulässig und ungegründet an, und stellte  
zugleich die Einrede des Betrugs entgegen, auf den Grund der  
Art. 2012 und 1167 des bürgerl. Gesetzbuchs, und des Art. 447  
des Handelsgesetzbuchs. Es erfolgte ein Vorbescheid, worin dem  
Herrn Buss ein Beweis aufgelegt ist, den er nicht liefern wird.  
Die Civil-Prozesse der Familie Karcher gegen dessen Gläubiger,  
sollen in der zweiten Nummer der gegenwärtigen Schrift nach  
Verdienst gewürdigt werden.

Bei dem Falliments-Commissair nimmt Herr Buss, Namens  
seiner Ehefrau, nunmehr, wo seine Schwiegermutter gestor-  
ben ist, nicht nur die Seite 6 erwähneter 2200 Gulden, son-  
dern auch fast alle Mobilien des Karcher, als Einbringen der Frau  
Karcher, in Anspruch, selbst Löpfe ohne Böden, Brillen ohne Glä-  
ser, Leitern ohne Sprossen &c. &c. Allein das Handelsgericht  
wird ohne Zweifel unter diese Forderung die Worte setzen:  
do que scribis, Poenitentia, nihil est, vale. Das Gla-

vier, welches sich im Hause des Karcher befand, sollte man wenigstens den Gläubigern überlassen, damit sie, wie einst König Saul seine übele Laune, durch Musik den Dämon des Mißmuths, darüber, daß sie, obgleich auch mit Karcher verwandt \*), leer ausgehen, während dem die Sippchaft desselben sich in das Vermögen theilt, verschleichen, oder jährlich an den drei Tagen, an welchen durch die drei Bankerotte des Karcher ihr sauer erworbenes Geld zu Grabe gegangen ist, auf dem Clavier, mit schwarzem Flor behangen, das Requiem, aus Mozart's Trauermesse spielen könnten.

#### Verfügender Theil des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Coblenz, vom 19. März 1825.

»Das königl. Landgericht, dritte Kammer, erklärt den Friedrich Karcher von Kreuznach des einfachen Bankerotts überwiesen, verurtheilt ihn daher in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, so wie in die Kosten, unter körperlicher Haft, und wendet gegen ihn an die Art. 586, 587, 588 und 592 des Handelsgesetzbuchs, ferner die Art. 402 und 52 des Strafgesetzbuchs, sodann den Art. 194 der Criminal-Prozeß-Ordnung ;

»verordnet zugleich, daß dieses Urtheil, gemäß dem angeführten Art. 592, auszugsweise öffentlich angeschlagen und in das Amtsblatt eingerückt werden soll.«

Dieses Urtheil ist, da Karcher die Berufung nicht eingelegt hat, in Rechtskraft übergegangen.

---

\*) Am Rhein sagt man: Paul ist mit Peter verwandt — damit will man andeuten, daß Paul an Peter zu fordern hat.